

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

Datum:	25. September 2013
Zahl:	01-VD-BG-8066/3-2013

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumsgesetz aufgehoben wird; Stellungnahme

Auskünfte:	Dr. Primosch
Telefon:	050 536 – 10801
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das Bundeskanzleramt – Sektion III/2
per E-Mail: iii2@bka.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 14. August 2013, Zahl: BKA-920.196/0004-III/1/2013, übermittelten Gesetzesentwurf wird nach Befassung der Fachabteilung wie folgt Stellung genommen: Neuerungen und Modernisierungen im Lehrerdienstrecht werden grundsätzlich begrüßt, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit des flexibleren Einsatzes von Lehrpersonen im Schulalltag. Die geplante Neuregelung würde jedoch den Bestand unterschiedlicher dienstrechtlicher Regelungen über einen längeren Übergangszeitraum zur Folge haben. Auch wird jedenfalls mit einem erhöhten Lehrpersonalaufwand zu rechnen sein.

Zu den Bestimmungen für Schulleitungen:

Angeregt wird, die Regelungen betreffend Schulleitung grundsätzlich zu vereinheitlichen. Damit soll vermieden werden, dass es unterschiedliche Regelungen gibt und ein und dieselbe Berufsgruppe unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Schulleiterbestellungen und Schulleiter-Freistellungen unterliegt. So ist die Basis für Unterrichtsfreistellungen bisher im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 die Klassenanzahl einer Schule; im neuen Landesvertragslehrpersonengesetz soll jedoch auf die Anzahl der Lehrer pro Schule (VBÄ) abgestellt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch



Datum/Zeit-UTC	2013-09-25T12:10:36Z
----------------	----------------------

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>

Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.